



WAHLORDNUNG

DER



Pfadfinderinnenschaft St. Georg

IN DER FASSUNG VON JUNI 2016

WAHLORDNUNG DER PFADFINDERINNENSCHAFT ST. GEORG

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für alle Versammlungen (Bundesversammlungen und sonstige Versammlungen) der Pfadfinderinnenschaft St Georg, ihrer Gliederungen und regionalen Zusammenschlüsse.

Versammlungen können nur ergänzende Bestimmungen zu dieser Wahlordnung beschließen.

§ 2 Wahlausschuss der Bundesversammlung

Die Bundesversammlung richtet zur Vorbereitung von Wahlen zum Bundesvorstand und der weiteren Mitglieder der Bundesleitung einen Wahlausschuss ein. Dieser besteht aus der Wahlleiterin, ihrer Stellvertreterin und bis zu zwei Beisitzerinnen. Die Leitung der Wahl liegt in den Händen der Wahlleiterin. Der Wahlausschuss ist für die Moderation der Wahl, auch während der Personaldebatte und für die Auszählung der Stimmen verantwortlich und führt das Wahlprotokoll, das dem Protokoll der Bundesversammlung beigelegt wird.

Der Wahlausschuss berichtet auf der Bundesversammlung von der Suche nach Kandidatinnen.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Diese Tagesordnung muss den Mitgliedern bzw. Delegierten mit der ordnungsgemäßen Einladung zugesandt werden.

Bundesvorstandswahlen und die Wahl der weiteren Mitglieder der Bundesleitung sind geheim durchzuführen.

Stimmenthaltungen sind nicht statthaft.

Die Kumulation von Stimmen auf eine Person ist nicht möglich.

§ 4 Wahlvorschläge

1. Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung sowie die Diözesanverbände als Ganzes.
2. Wahlvorschläge für den Bundesvorstand sind spätestens acht Wochen vor dem festgesetzten Termin der Bundesversammlung bei der Wahlleiterin einzureichen, sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Wahlvorschläge für den Bundesvorstand können zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht werden, wenn sich die Bundesversammlung mit der

einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden erklärt. Wahlvorschläge für die weiteren Mitglieder der Bundesleitung können bis zur Bekanntgabe der Kandidatinnen an der Bundesversammlung eingebracht werden. Wahlvorschläge können jederzeit zurückgenommen werden.

§ 5 Wahl des Bundesvorstandes

1. Der Bundesvorstand wird entsprechend der satzungsmäßigen Zusammensetzung in folgenden Wahlgängen jeweils hintereinander und getrennt gewählt
 - a) die Bundesvorsitzenden
 - b) die Bundeskuratin
2. Ist eine Kandidatin oder sind mehrere Kandidatinnen für eine Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen sind nicht statthaft.
3. Erhält keine Kandidatin die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.
4. Bei Einzelwahlen mit nur einer Bewerberin sind Nein-Stimmen statthaft. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Einzelwahlen mit mehreren Bewerberinnen sind Nein-Stimmen unstatthaft.
5. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Wahl der weiteren Mitglieder der Bundesleitung

Die weiteren Mitglieder der Bundesleitung werden gemeinsam gewählt (Listenwahl). Es können nicht mehr Stimmen für Kandidatinnen abgegeben werden, wie freie Plätze zur Verfügung stehen. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens eine Stimme abgegeben wurde.

Bei Listenwahlen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Sonstige Wahlen

Die Bundesversammlung wählt die Mitglieder des Wahlausschusses. Hier genügt die Abstimmung durch Handzeichen und en bloc, wenn keine geheime Wahl und/oder Einzelwahl beantragt wird.

§ 8 Abwahlen

Die Mitglieder der Bundesleitung können vorzeitig abberufen werden.



WAHLORDNUNG DER PSG

Dazu müssen von mindestens 1/3 der Diözesanverbände bzw. der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Versammlung vier Wochen davor Neuwahlen beantragt werden. Dies erfolgt schriftlich unter Angabe von Gründen und ggf. der Benennung einer Kandidatin. Das weitere Verfahren regeln die §§ 3 und 4.

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung am Tag der Heiligen Maria von Oignies, am 23.06.2014 in Kraft.

Entgegenstehende Beschlüsse verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

Diese Wahlordnung wurde von der Bundesversammlung vom 19. - 21.06.2014 in Worms verabschiedet.

Die 1. Änderung der Wahlordnung wurde von der PSG Bundesversammlung vom 10.-12.06.2016 in Kassel verabschiedet.